

**Stellungnahme der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF)
zum Entwurf für die Neufassung des KWKG**

(Stand: Referentenentwurf vom 28. August 2015 für ein KWKG 2016)

**Neues KWKG 2016 für eine erfolgreiche Energie-
wende im Strom- und Wärmemarkt nutzen**

Ansprechpartner:

Christian Noll
Geschäftsführender Vorstand
christian.noll@deneff.org
Tel: 0179 1495764

Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF)
Kirchstr. 21
10557 Berlin

I. Zusammenfassung

Die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) kann und muss einen unverzichtbaren Beitrag zur CO₂-Reduktion leisten. Neben der flexiblen Einsatzweise bei der Stromerzeugung leistet KWK einen eigenen und unabdingbaren Beitrag zur sicheren und effizienten Energieversorgung von Gebäuden und Unternehmen (u.a. Krankenhäusern, Wohnquartieren, Produktionsstätten) mit Wärme.

Der vorliegende Entwurf für ein neues KWKG befasst sich jedoch ausschließlich mit der Stromerzeugung aus KWK. Da kritisiert wurde, dass bei größeren Anlagen die Förderung zu geringen Amortisationszeiten geführt hat, soll künftig von einer Förderung der Objektversorgung in Anlagen über 50 kW Abstand genommen werden. Künftig soll die Förderung ausschließlich auf die Einspeisung des erzeugten KWK-Stroms in die öffentlichen Netze ausgerichtet werden. Zwar ist die geplante Erhöhung des Förderdeckels für KWK auf 1,5 Mrd. Euro im Jahr zu begrüßen. Mit den geplanten Förderbedingungen wird dieser jedoch kaum ausgeschöpft und damit weder der Ausbau von KWK-Anlagen zur flexiblen Netzeinspeisung noch zur dezentralen Standortversorgung (insbesondere bei Anlagen zwischen 50 und 250 kW) vorankommen.

Damit KWK aber einen mindestens ebenso wichtigen Beitrag zur Effizienzwende in der Wärmeversorgung leisten kann, müssen die Rahmenbedingungen (Ziele und Förderung) auch hinsichtlich der effizienten Energienutzung im Objekt selbst in diesem Hinblick zukunftsfähig und planungssicher ausgestaltet werden.

Für den Strommarkt, soll eine bedarfsgerechte Stromeinspeisung in öffentliche Netze durch gleichzeitige Erhöhung des KWK-Zuschlages und dessen Aussetzen in Zeiten negativer Börsenpreise angereizt werden. Dies erscheint als Schritt in die richtige Richtung. Ob die daraus sich ergebene Lenkungswirkung tatsächlich ausreicht oder die Wirtschaftlichkeit zu stark verschlechtert wird, sollte sorgfältig evaluiert und dann gegebenenfalls nachgesteuert werden. Die geplante Pflicht zur Direktvermarktung muss stufenweise erfolgen, da bislang kein Abnehmermarkt für KWK-Strom existiert und sonst unnötige Ineffizienzen angereizt würden.

Grundsätzlich ist für einen professionellen und systemdienlichen Betrieb von KWK-Anlagen ein lebendiger Energiedienstleistungsmarkt notwendig. Doch leider werden, entgegen der Ziele von Bundes- und EU-Politik (Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz und EU-Energieeffizienzrichtlinie), die Barrieren im Energiedienstleistungsmarkt immer höher. Der Entwurf für ein neues KWKG würde diese Problematik zusätzlich verschärfen. Hinzu kommen andauernde Planungsunsicherheiten durch politische Unstetigkeit. Daher ist neben einer konsequenten Technologie- und Akteursoffenheit, vor allem eine weitsichtige Politikgestaltung notwendig.

Für einen effektiven Beitrag der KWK für Energiewende im Strom- UND Wärmesektor empfiehlt die Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF) deshalb:

1. [Energieeffizienzpolitik strategisch kohärent gestalten. Ausbauziele beibehalten. Wärmewende mitdenken](#)
2. [Wirkungsvolle Anreize für strommarktgeführte KWK sicherstellen, Systemrelevanz fördern](#)
3. [Technologieoffene Förderung ortsnahe Wärme- und Stromlieferung weiterführen](#)
4. [Rechtliche Barrieren für Energiedienstleistungen beseitigen](#)
5. [Pflicht zur Direktvermarktung system- und anlagenverträglich stufenweise einführen](#)

Außerdem muss bereits jetzt die Tür für eine Verlängerung der Förderung durch das neue KWKG über 2020 hinaus geöffnet werden, um Investoren Planungssicherheit zu geben (Revisionsklausel). Auch müssen die Anforderungen an Messungen in Kundenanlagen einfacher und wirtschaftlicher gestaltet sein, als im Entwurf vorgesehen.

Die Kraft-Wärme-Kopplung leistet einen wesentlichen Beitrag zu Klimaschutz und Energiewende im Strom- und Wärmesektor leisten. Voraussetzungen dafür sind ernsthafte Ziele, Kontinuität der Förderung, zielgerichtete Anreize und der Abbau von Marktbarrieren für Energieeffizienzdienstleister. Auf folgenden Seiten findet sich eine detaillierte Darstellung unserer Empfehlungen dazu.

II. Empfehlungen:

1. Energieeffizienzpolitik strategisch kohärent gestalten, Ausbauziele beibehalten, Wärmewende mitdenken

- a) Das KWKG-Ziel für den Anteil an der gesamten Nettostromerzeugung von 25% wird beibehalten, wie auch vom Bundesrat am 25. Mai 2015 beschlossen (§ 1 Absatz 1) und im Koalitionsvertrag vereinbart.
- b) Parallel zum Stromziel wird ein Ausbauziel für den Wärmesektor (analog zum EEWärmeG) von 20% bis 2020 und 60% bis 2050 definiert (§ 1 Absatz 1).
- c) Alle relevanten Politikinstrumente werden so ausgerichtet, dass beide Ziele tatsächlich erreicht werden (inkl. EEG-Eigenstromprivileg, Mietrecht...).
- d) Mit einem Energieeffizienzgesetz (EnEffG) werden die Energieeffizienzziele gesetzlich verbindlich festgeschrieben und eine strategische Kohärenz der Energieeffizienzpolitiken insgesamt geschaffen. Analog zur Struktur der EU-Energieeffizienzrichtlinie fasst das Gesetz dabei die effiziente Nutzung, Erzeugung und Verteilung von Energie zusammen und sichert einen energiepolitischen Vorrang für Energieeffizienz, um einen kostenoptimalen Umbau der Energieinfrastruktur zu gewährleisten.

Begründung:

- a) *Der beabsichtigte, künftige Bezug des KWK-Ziels auf den Anteil an der regelbaren Stromerzeugung impliziert, dass kein weiterer Ausbau notwendig ist, um die Ziele im Stromsektor für 2050 zu erreichen. Laut aktuellem Projektionsbericht des BMUB wird in 2020 etwa eine gesamte Nettostromerzeugung von 604 TWh erwartet. Davon werden etwa 410 TWh aus regelbaren Kraftwerken stammen. Im Jahr 2013 wurden 105 TWh KWK-Strom erzeugt (AGEB), was bereits 25,6 Prozent entspricht. Auch ist kein Konflikt mit dem Ausbauziel für Strom aus erneuerbaren Energien erkennbar. Die Erneuerbaren-Ziele von 35% bis 2020 und 60% bis 2050 lassen ausreichend Bedarf für KWK als energieeffiziente thermische Erzeugungsform und flexibles Instrument zum Lastausgleich. **Das bisher bestehende KWK-Ziel sollte daher beibehalten werden.***
- b) *Bislang lässt das KWKG den Wärmemarkt vollkommen außer Acht. Der Anteil der Wärme am gesamten nationalen Primärenergieverbrauch liegt aktuell bei über 50% (AGEB), der Anteil der KWK am Wärmeverbrauch jedoch bei nur 15% (Fraunhofer IFAM et al. 2014). Insbesondere bei der Umstellung auf biogene Brennstoffe hat die KWK zudem große Vorteile. **Entsprechend ist ein paralleles, wärmebezogenes KWK-Ziel im Sinne der Energiewende zu verfolgen (ähnlich dem Erneuerbare-Wärme-Ziel).***
- c) *Beide Ziele müssen strategisch mit Maßnahmen zu ihrer Erreichung hinterlegt werden und alle relevanten, gesetzlichen Rahmenbedingungen an diesen Zielen ausgerichtet werden (Förderung, rechtliche Anforderungen inkl. Abbau rechtlicher und bürokratischer Barrieren für KWK und Energiedienstleistungen, insbesondere bei ortsnaher Strom- und Wärmelieferung).*
- d) *Darüber hinausgehend ist es im Sinne eines kostenoptimalen Energiesystems notwendig, die energiepolitischen Instrumente so auszurichten, dass die effiziente Erzeugung, Verteilung und Nutzung von Energie auf einander abgestimmt werden. Dabei sollte die Ausschöpfung wirtschaftlicher Energieeffizienzpotenziale Vorrang vor dem Ausbau von Kapazitäten haben. **Das im NAPE angekündigte Energieeffizienzgesetz bildet eine ideale Chance für einen strategisch kohärenteren Politikmix. Analog zur Struktur der EU-Energieeffizienzrichtlinie sollten daher EDL-G, KWKG und weitere effizienzrelevante Rechtsbestände hierin zusammengefasst und mit eigenen, verbindlichen und aufeinander abgestimmten Zielen und Maßnahmen hinterlegt werden.***

2. Wirkungsvolle Anreize für strommarktgeführte KWK sicherstellen, Systemrelevanz fördern

- a) Die mit dem Gesetzentwurf geplante, gleichzeitige Erhöhung der KWK-Zulage bei Netzeinspeisung und ihr temporäres Absenken in Zeiten hoher Einspeisung aus erneuerbaren Energien in ein Netz der allgemeinen Versorgung (ugs. auch „öffentliches Netz“) reizt grundsätzlich eine stromsystemdienliche Fahrweise an (§ 7 Absatz 1 und Absatz 7).
- b) Das Aussetzen der Umlage sollte jedoch erst ab Anlagen über 2 MW erfolgen. Darüber hinaus sollte analog zu § 24 Absatz 3 EEG 2014 eine Sechs-Stunden-Regelung aufgenommen werden.
- c) Ob diese Anreize ausreichen oder sich umgekehrt die Wirtschaftlichkeit durch geplante Anpassungen zu weit verschlechtert, sollte kritisch überprüft. Gegebenenfalls sind weitere Anreize für eine systemdienliche Einspeisung (z.B. über einen Systemdienstleistungszuschlag für flexible Anlagen) notwendig.

Begründung:

- a) *Für eine systemdienliche, stromgeführte Einspeisung bzw. Abregelung ist ein professioneller Betrieb, inklusive der Vergütung der dafür erforderlichen Management- und Investitionsaufwendungen, notwendig. Die im Entwurf vorgesehene gleichzeitige Erhöhung der Förderung und deren Aussetzten in Zeiten negativer Börsenpreise kommt dem entgegen.*
- b) *Bei kleineren Anlagen kann der administrative Aufwand jedoch unverhältnismäßig sein. Daher sollte hier eine Leistungsuntergrenze und eine Sechs-Stunden-Regelung analog zur entsprechenden Regelung im EEG (§ 24 Absatz 3 EEG) eingeführt werden.*
- c) *Aktuell verschlechtert sich die wirtschaftliche Gesamtbetrachtung von KWK-Projekten durch die fehlende EEG-Privilegierung bei Netzeinspeisung und perspektivisch auch durch das laut Weißbuch geplante Auslaufen der Vermiedenen Netznutzungsentgelte zusehends. Die Bundesregierung selbst betont im Gesetzentwurf weiterhin, dass „insbesondere wegen des niedrigen Strompreisniveaus, bis zum Jahr 2020 kein wesentlicher KWK-Zubau zu erwarten ist.“ Auch die bestehenden Preissignale am Regelenergiemarkt stellen keinen Anreiz für Betreiber von KWK-Anlagen dar, ihre Anlagen für den Regelenergiemarkt abzuschalten. Derzeit kann er nicht mit ausreichenden Regelenergieerlösen kalkulieren. Ob die ebenfalls avisierte verstärkte Förderung des Ausbaus von Wärmespeichern- und Netzen einen Beitrag liefern kann, dies zu heilen, ist fragwürdig. Entsprechend sollte im Rahmen des Monitoringberichts geprüft werden, ob weitere Anreize für eine systemdienliche Einspeisung notwendig sind.*

3. Technologieoffene Förderung ortsnaher Wärme- und Stromlieferung weiterführen

- a) Hocheffiziente KWK zur allgemeinen Stromversorgung, der Wärmeversorgung sowie Anlagen im industriellen Bereich und in der Objektversorgung werden weiterhin gefördert, auch um die Benachteiligung durch die EEG-Novelle (Eigenstromprivileg) zu kompensieren und Technologieneutralität wieder herzustellen (§6 Absatz 4).
- b) Die Förderdauer für neue Anlagen unter 50 kW sollte nicht gesenkt, sondern auf 60.000 Vollbenutzungsstunden (VBh) erweitert werden. Der Förderzeitraum für modernisierte und nachgerüstete Anlagen bis 50 kW soll wahlweise bei 10 Jahren oder 60.000 VBh liegen. Der geplante Ausschluss der Förderung der Modernisierung und der Nachrüstung erst ab 50 kW ist zu streichen.

Begründung:

- a) *Die dezentrale Objektversorgung mittels BHKW folgt eigenen Notwendigkeiten, wie etwa der Versorgungssicherheit von Krankenhäusern und Produktionsstätten mit Wärme und einer Grundversorgung mit (dabei abfallendem) eigenerzeugtem Strom. Auch werden innovative und auch für das Exportgeschäft attraktive Ansätze, wie beispielsweise die sinnvolle Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung in der Objektversorgung, durch die alleinige Ausrichtung auf die eingespeiste Strommenge nicht ausreichend unterstützt. Die Ziele der effizienten Objektversorgung und der öffentlichen Versorgung dürfen daher nicht gegeneinander ausgespielt werden. Die starke Fokussierung auf die Förderung der erneuerbaren Stromerzeugung gefährdet die Wirtschaftlichkeit solcher Lösungen, insbesondere bei der energetischen Modernisierung mittels Energiespar-Contracting. Der geplante Fokus der KWK-Zulage auf Einspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung hat zur Folge, dass Betreiber künftig nicht mehr gleichzeitig die KWK-Zulage und die reduzierten EEG-Umlage in Anspruch nehmen können. Eine Option fällt bei der Standortversorgung bzw. bei der Einspeisung jeweils weg. Bereits mit der EEG-Novelle hat sich durch die Einbeziehung von Eigenstrom in die EEG-Umlage die wirtschaftliche Situation erheblich verschlechtert. Durch das neue KWKG sollte dieser Nachteil im Sinne der Technologieoffenheit kompensiert und nicht vergrößert werden. Die Absicht, Strom zur ortsnahen Versorgung von Objekten (aus KWK-Anlagen > 50 kW) nicht weiter zu fördern, wird damit begründet, dass sich diese Anlagen bereits schnell amortisierten. Der zur Verfügung stehende Förderrahmen wurde jedoch in der Vergangenheit nie ausgeschöpft. Unter den geplanten neuen, komplexeren Anforderungen ist kaum davon auszugehen, dass der Mittelabruf zunimmt. Daher bietet die geplante Erhöhung des Deckels auf 1,5 Mrd. EUR/a Spielraum für eine weitere Förderung der Objektversorgung.*

Derzeit bestehen für die Modernisierung von Bestandsanlagen neben der bisherigen KWK-Zulage und den (nicht KWK-bezogenen) Nachrüstanforderungen der EnEV für sehr alte Heizungsanlagen (30 Jahre) keinerlei Anreize zum Einsatz der KWK-Technologie. Ihr großes Potenzial zur Modernisierung von Heizungsanlagen und zur industriellen Wärmeversorgung und damit für Energie- und CO₂-Einsparungen, droht somit künftig ungenutzt zu bleiben. Mit der ausschließlichen Förderung der Stromeinspeisung ins Netz der allgemeinen Versorgung werden zudem kleinere und mittlere KWK-Anlagen mit Motoren, Mikrogasturbinen und ORC-Anlagen und damit speziell der Mittelstand gegenüber großen Kraftwerken benachteiligt, da erstere hauptsächlich im industriellen Umfeld zur Erzeugung von Eigenstrom eingesetzt werden.

Schließlich stellte auch der Bundesrat in seinem Beschluss vom 8. Mai 2015 fest: „Die Wirtschaftlichkeit der KWK, insbesondere in der allgemeinen Versorgung, im industriellen Bereich und in der Objektversorgung ist unter den aktuellen Rahmenbedingungen auch für Neubauvorhaben und Anlagenmodernisierungen nicht gegeben. [...] Ohne eine Förderung dieser Anlagen drohen ein Rückgang der KWK-Strommenge und gleichermaßen ein Rückgang der KWK-Wärmemenge in Deutschland. Eine Verdrängung der hocheffizienten KWK-Anlagen durch eine andere, weniger effiziente getrennte Versorgung mit Strom und Wärme muss auch aus Klimaschutzgründen vermieden werden.“

- b) *Zudem ist vorgesehen, die Förderdauer für neue Anlagen unter 50 kW elektrischer Leistung zu senken. Statt bisher wahlweise 10 Jahren oder 30.000 Vollbenutzungsstunden (VBh) soll diese zur Unterstützung der Flexibilisierung bis 45.000 VBh gewährt werden. Die KWKG Evaluierung 2014 hat jedoch eine fehlende Wirtschaftlichkeit von KWK-Anlagen in dieser Leistungsklasse gezeigt. Ein Spielraum für eine Absenkung besteht nicht. Es ist vielmehr eine weitere Förderung der flächendeckenden Markteinführung erforderlich. Die DENEFF teilt die Sicht, dass eine Flexibilisierung angereizt werden sollte und empfiehlt daher jedoch eine Erweiterung der Förderdauer auf 60.000 VBh. Der Förderzeitraum für modernisierte und nachgerüstete Anlagen bis 50 kW soll wahlweise bei 10 Jahren oder 60.000 VBh liegen. Der Ausschluss der Förderung der Modernisierung und der Nachrüstung erst ab 50 kW ist zu streichen. Auch bei Anlagen bis 50 kW er-*

folgt eine Modernisierung und Nachrüstung. Der Ausschluss ist nicht sachgerecht und sollte deshalb gestrichen werden.

▶ Rechtliche Barrieren für Energiedienstleistungen beseitigen

- a) Die Stromlieferung an Letztverbraucher in Kundenanlagen und in geschlossenen Verteilnetzen wird mit der Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung gleichgestellt (§6 Absatz 4).
- b) Daneben werden Schlechterstellungen von Energiedienstleistungen gegenüber der Eigenstromversorgung, insbesondere in EEG und Mietrecht beseitigt (Vorschläge dazu siehe Anlage II)

Begründung:

- a) *Ein dauerhaft zuverlässiger, energieeffizienter und systemrelevanter Betrieb von KWK kann nur von Profis gewährleistet werden. Energiedienstleistungsmodelle ermöglichen als solche in vielen Fällen erst die Finanzierung von Modernisierungsmaßnahmen. Jedoch sind sie in zunehmendem Maße gegenüber Eigenumsetzern schlechter gestellt. Die KWKG-Novelle darf keine weiteren Hürden für die Umsetzung von KWK-Projekten durch Energiedienstleister aufbauen. Die Lage droht sich mit der weiter KWK-Novelle zu verschärfen, da Geschäftsmodelle zur direkten Objektversorgung nun dreifach belastet sind: (1) Streichung der KWK-Zulage auf den erzeugten Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird (sog. Eigenstrom), (2) Belastung mit der vollen EEG-Umlage auf die gelieferte Strommenge, da keine Einordnung als Eigenversorger und (3) Einführung eines aufwändigen Nachweisverfahrens bei Projekten im Mietwohnungsbau (sogenannte Warmmietenneutralität). Die unbestreitbaren Vorteile des Betriebs von KWK-Anlagen durch Profis können die so geschaffene wirtschaftliche Schlechterstellung nicht ausgleichen. Dies steht in eklatantem Widerspruch zu den Zielen des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz und der EU-Energieeffizienzrichtlinie. Um zumindest die Nachteile bei EEG-Umlage teilweise aufzufangen, sollte im KWKG daher eine Gleichstellung der Vermarktung in der Kundenanlage und in geschlossenen Verteilnetzen mit der Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung erfolgen. Durch die Verpflichtung eines jeden Energieeffizienzdienstleisters, die EEG-Umlage für gelieferte Strommengen entrichten zu müssen, besteht auch nicht die Gefahr einer Überkompensation. Es ist entweder eine Reduzierung der EEG-Umlage durch Eigenversorgung möglich oder die volle EEG-Umlage für die Stromlieferung zu zahlen. Dieses lässt sich – auch aufgrund der zwingend notwendig zu betreibender Anlagen – nicht künstlich z.B. durch die Gründung von Gesellschaften zur Drittversorgung umgehen.*
- b) Im Rahmen des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE) will die Bundesregierung die Rahmenbedingungen für Energieeffizienzdienstleistungen verbessern und dazu die wichtigsten Hemmnisse identifizieren. Die DENEFF hat hierzu im Vorfeld Eckpunkte eingebracht (Siehe Anlage II) und vertritt diese in der laufenden Verbändebeteiligung des BMWi. Leider werden dabei die Hemmnisse durch die letzte Novelle des EEG bislang ebenso ausgeklammert, wie die jetzt anstehende KWK-Neufassung.

Wachsende Hürden für Energiedienstleistungen

1. **Mietrecht:** Benachteiligung von gewerblicher Wärmelieferung (2013)
2. **EEG:** Reduzierung des Eigenstromprivilegs (2014), Wegfall für Energiedienstleister
3. **KWKG:** Wegfall der KWK-Zulage für Energiedienstleister bei Objektversorgung

5. Pflicht zur Direktvermarktung system- und anlagenverträglich stufenweise einführen

Es werden Übergangsfristen für die Pflicht zur Direktvermarktung von wenigstens 3 Jahren eingeräumt und der Leistungsschwellwert für den Zwang zur Direktvermarktung wird beginnend von 1 MW nach angemessener Zeit stufenweise langsam abgesenkt.

Begründung:

§4 Absatz 1 (neu) definiert die Pflicht zur Direktvermarktung von KWK-Strom in Anlagen über 100 kW. Diese Pflicht ist angelehnt an die Bestimmungen des EEG 2014. Bei der Übernahme dieser Bestimmung wurde jedoch verkannt, dass anders als bei „echtem Grünstrom“ ein Markt für KWK-Strom (noch) nicht existiert. KWK-Strom ist bisher aufgrund der Bestimmungen dem „Graustrom“-Mix aus beliebigen konventionellen Kraftwerken gleichgestellt. Analog wie im EEG die Direktvermarktung zunächst bei großen Anlagenleistungen systemverträglich in den Markt eingeführt wurde, muss dieses auch für KWK-Anlagen schrittweise geschehen. Denn KWK-Anlagen arbeiten aufgrund der Rahmenbedingungen anders als EEG-Anlagen. Speisen letztere i.d.R. den Strom zu 100 % in das Netz der allgemeinen Versorgung ein, so ist bei KWK-Anlagen die Überschusseinspeisung an der Tagesordnung. Da der Entwurf die Pflicht zur Direktvermarktung aber an die Anlagenleistung und nicht an die Einspeisemenge bindet, besteht die Gefahr, dass KWK-Anlagen einen Teil ihres Stroms vernichten müssen. Das wird immer dann der Fall sein, wenn eine Anlage, die wärmegeführt betrieben wird und die ihrem Strom schwerpunktmäßig innerhalb der Kundenanlage absetzt (gleichgesetzt der Direktvermarktung), sogenannte Überschussmengen erzeugt. Bestünde hier der Zwang zur Direktvermarktung über das Netz, würde sich kein Direktvermarkter finden, der die i.d.R. geringen Strommengen aufzunehmen bereit ist. Ein Markt für KWK-Strom existiert bisher nicht.

Weitere Anmerkungen:

- Fortschreibung des KWKG:

Mit einer Revisionsklausel sollte bereits mit dieser Neufassung eine Fortschreibung des KWKG und seiner Regelungen über das Jahr 2020 hinaus angelegt werden. Spätestens 2017 sollte die Zielerreichung überprüft, neue Ziele für den Zeitraum bis 2030 festgeschrieben und der künftige Förderrahmen frühzeitig bekanntgegeben werden.

- Messung von KWK-Strom und Nutzwärme:

Die Wirtschaftlichkeit von Kundenanlagen zur Objektversorgung erfordert eine einfache Abwicklung der Messungen. Die Messungen werden insbesondere dann komplex, wenn einzelne Kunden nicht vom Betreiber der KWK-Anlage sondern durch Dritte mit Strom beliefert werden möchten. Nach gegenwärtiger Auslegung des KWKG-Entwurfes wäre keine einfache und wirtschaftliche Abwicklung eines Summenzählermodells mehr möglich, da dann höchst komplizierte Anforderungen inklusive Einbeziehung eines Dritten als Messstellenbetreiber gelten. Dies wäre zuletzt auch ein Nachteil für Endverbraucher durch unnötig hohe Messkosten. Die Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes reichen für eine zuverlässige Messung und Abrechnung vollkommen aus. Zudem bestünde ein Widerspruch zu § 20 Absatz 1d EnWG (siehe Ausgestaltungsvorschlag im Anhang zu § 14 Absätze 1 und 2 sowie § 35).

Für die Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF)



Christian Noll

Geschäftsführender Vorstand

Anhang I: Konkrete juristische Ausgestaltungsvorschläge KWKG

Zu 1.: Energieeffizienzpolitik strategisch kohärent gestalten, Ausbauziele beibehalten, Wärmewende mitdenken

- § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Das Gesetz dient der Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) **auf 25 Prozent der Stromerzeugung und 20 Prozent der Wärmeerzeugung bis zum Jahr 2020, sowie 60 Prozent der Wärmeerzeugung bis zum Jahr 2050 im Interesse der Energieeinsparung sowie des Umwelt- und Klimaschutzes.**“
- Mit einem neuen Energieeffizienzgesetz (EnEffG) werden die effiziente Nutzung (Kapitel 1, bisher in EDL-G geregelt), die effiziente Erzeugung (bisher überwiegend in KWKG geregelt) und Verteilung soweit wie möglich zusammengefasst, mit jeweils verbindlichen Zielen versehen und deren Erreichung mit hinreichenden Maßnahmen hinterlegt (respektive Anpassungsbedarf für weitere Rechtsbestände wie EEG und Mietrecht).

Zu 2: wirkungsvolle Anreize für strommarktgeführte KWK sicherstellen und Systemrelevanz fördern

- In § 7 (Höhe des Zuschlags) Absatz 7 sollte erst ab 2.000 kW der Anspruch auf Zahlung von Zuschlägen ausgesetzt werden und entsprechend gefasst werden. Darüber hinaus sollte äquivalent zu § 24 Absatz 1 EEG 2014 eine Sechs-Stunden-Regelung aufgenommen werden: „Für den Zeitraum, in dem der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland/Österreich am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris **an mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist, besteht bei KWK-Anlagen ab 2.000 kW installierter elektrischer Leistung kein Anspruch auf Zahlung von Zuschlägen.**“

Zu 3: Technologieoffene Förderung ortsnahe Wärme- und Stromlieferung weiterführen

- In § 6 (Zuschlagberechtigte KWK-Anlagen) Absatz 3 sind die Beschränkungen auf Anlagen >50 kW_{el} zu streichen.
- § 6 (Zuschlagberechtigte KWK-Anlagen) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
„Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, besteht nur bei KWK-Anlagen,
1. die von einem Dritten ausschließlich oder überwiegend für die Versorgung bestimmbarer Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder einem geschlossenen Verteilernetz errichtet und betrieben werden oder
2. bis zu einem Leistungsanteil von xxxx Kilowatt⁽¹⁾, soweit sie zum Zweck der Eigenversorgung betrieben werden, oder
3. die in stromkostenintensiven Unternehmen eingesetzt werden[...]“

Für den Einsatz der KWK-Anlagen in stromkostenintensiven Unternehmen nach Satz 1 Nummer 3 ist maßgeblich, dass die KWK-Anlage zu einer Abnahmestelle gehört, an der das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die EEG-Umlage für Strom, der selbst verbraucht wird, begrenzt hat.“

- § 7 (Höhe des Zuschlags) Absatz 3 wird ersetzt durch:
„Der Zuschlag für KWK-Strom aus KWK-Anlagen **bis zu einem Leistungsanteil von xxxx Kilowatt⁽¹⁾**, **soweit sie zum Zweck der Eigenversorgung betrieben werden**, und der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, beträgt
 1. für den Leistungsanteil bis 50 Kilowatt: 5,41 Cent je Kilowattstunde,
 2. für den Leistungsanteil zwischen 50 und 250 Kilowatt: 4 Cent je Kilowattstunde und
 3. für den Leistungsanteil von 250 Kilowatt bis 2 Megawatt: 2,4 Cent je Kilowattstunde
 4. für den Leistungsanteil über 2 Megawatt: 1,8 Cent je Kilowattstunde.“
- ⁽¹⁾ Vor dem Hintergrund der Überprüfung der Wirtschaftlichkeit von Eigenerzeugungsmodellen ist die Definition eines Leistungsanteils von deutlich über 50 kW geboten!
- § 7 (Höhe des Zuschlags) Absatz 5 regelt abweichend zu oben vorgeschlagener Festlegung eine Verordnungsermächtigung für Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird. Dies schafft Planungsunsicherheiten und ist abzulehnen.
- § 8 (Dauer der Zuschlagzahlung) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern: „(1) Für neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 Kilowatt wird der Zuschlag **wahlweise für einen Zeitraum von 10 Jahren oder für die Dauer von 60.000 Vollbenutzungsstunden** ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage gezahlt.“
- § 8 Absatz 3 [Modernisierung] ist durch einen neuen Satz 2 am Ende zu ergänzen:
„Für modernisierte KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 Kilowatt wird der Zuschlag **abweichend von Satz 1 Nr. 1 wahlweise für einen Zeitraum von 5 Jahren oder 30.000 Vollbenutzungsstunden und abweichend von Satz 1 Nr. 2 wahlweise für einen Zeitraum von 10 Jahren oder 60.000 Vollbenutzungsstunden gezahlt.**“
- § 8 Absatz 4 [nachgerüsteten Anlagen] ist durch einen neuen Satz 2 am Ende zu ergänzen:
„Für nachgerüstete KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 Kilowatt wird der Zuschlag **abweichend von Satz 1 Nr. 1 wahlweise für einen Zeitraum von 2,5 Jahren oder 20.000 Vollbenutzungsstunden und abweichend von Satz 1 Nr. 2 wahlweise für einen Zeitraum von 5 Jahren oder 30.000 Vollbenutzungsstunden und abweichend von Satz 1 Nr. 3 wahlweise für einen Zeitraum von 10 Jahren oder 60.000 Vollbenutzungsstunden gezahlt.**“
- § 8 Absatz 3 Ziffer 2b ist ersatzlos zu streichen, weil nicht sachgerecht.
- § 9 (Anlagen bis 2 kW) Absatz 1, Satz 1 ist wie folgt zu ändern:
„(1) Betreiber von neuen KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 2 Kilowatt können sich auf Antrag vom Netzbetreiber vorab eine pauschalierte Zahlung der Zuschläge für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, für die Dauer von **60.000 Vollbenutzungsstunden** auszahlen lassen.“

Zu 4: Rechtliche Barrieren für Energiedienstleistungen beseitigen

- § 6 (Zuschlagberechtigte KWK-Anlagen) Absatz 4 Satz 1 wird, wie unter zu 3., 2. Spieggestrich dargestellt, geändert.
- § 7 (Höhe des Zuschlags) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Der Zuschlag für KWK-Strom, der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist **oder an Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder einem geschlossenen Verteilernetz** geliefert wird, beträgt ...“

Zu 5. Pflicht zur Direktvermarktung system- und anlagenverträglich stufenweise einführen

- § 4 Absatz 1, Satz 1 wird wie folgt geändert:
„(1) Betreiber von KWK-Anlagen müssen den erzeugten KWK-Strom direkt vermarkten oder selbst verbrauchen.“
- § 4 Absatz 1 wird außerdem um folgenden Satz 4 ergänzt: **„Die Pflicht zur Direktvermarktung nach Satz 1 gilt**

für KWK-Strom aus KWK-Anlagen, die vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden sind und eine installierte Leistung von höchstens 1 Megawatt haben, und

für KWK-Strom aus KWK-Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2018 in Betrieb genommen worden sind und eine installierte Leistung von höchstens 500 Kilowatt haben, und

für KWK-Strom aus KWK-Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2017 und vor dem 1. Januar 2019 in Betrieb genommen worden sind und eine installierte Leistung von höchstens 250 Kilowatt haben, und

für KWK-Strom aus KWK-Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2018 in Betrieb genommen worden sind und eine installierte Leistung von höchstens 100 KW haben.“

Sonstige Änderungsempfehlungen

- § 2 (Begriffsbestimmungen) Nummer 5 definieren: „Betreiber von KWK-Anlagen sind diejenigen, **die Strom mittels KWK-/KWK-Anlagen erzeugen** und das wirtschaftliche Risiko für den Betrieb der KWK-Anlagen tragen.
- § 2 (Begriffsbestimmungen) Nummer 13 beschreibt „KWK-Anlagen“ sachlich/technisch falsch. Hier sollte eine generische KWK-Definition und keine Aufzählung genutzt werden.
- In § 2 (Begriffsbestimmungen) Nummer 20 sollte auf § 3 Nr. 17 EnWG verwiesen werden. Bisher heißt es dort fälschlicherweise: „...im Sinne des § 3 Absatz 17 des Energiewirtschaftsgesetz...“
- § 12 (Vorbescheid für neue KWK-Anlagen) Absatz 5 sollte aus Gründen einer Vereinheitlichung von Rechtsnormen bei Modernisierung eine Grenze von 2 MW vorsehen (bisher 10 MW).
- § 13 (Zuschlagberechtigte bestehende Anlagen) sollte in Absatz 1 wie folgt geändert werden: *„...elektrischen KWK-Leistung von mehr als 2 MW...“*
- § 34 (Evaluierungen) ist durch folgenden Absatz 3 zu ergänzen:
„(3) Sofern die Evaluierungen nach Absatz 1 oder 2 ergeben, dass im Falle des Absatz 1 die Höhe der Zuschlagszahlungen für KWK-Anlagen nicht angemessen ist oder im Falle des Absatz 2 die in § 34 Absatz 2 Satz 1 genannten Ziele nicht erreicht wurden, legt die Bundesregierung rechtzeitig, erstmals spätestens zum Ende des Jahres 2018, entsprechend der Ergebnisse der Evaluierung einen Vorschlag zur Förderung der KWK-Stromerzeugung im Zeitraum bis zum Jahr 2030 vor, welcher entweder eine Verlängerung der bisherigen Regelungen auch über das Jahr 2020 hinaus oder einen Vorschlag für eine entsprechende Anpassung der bisherigen Regelungen umfasst.“

Zu Messung von KWK-Strom und Nutzwärme:

- § 14 (Messung von KWK-Strom und Nutzwärme) Absatz 1 Satz 1 sollte in Angleichung an § 10 Absatz 1. S. 1 EEG 2014 lauten: *„Anlagenbetreiber dürfen die Einrichtung und den Betrieb der Messeinrichtungen einschließlich der Messung selbst vornehmen oder vom Netzbetreiber oder von einer fachkundigen dritten Person vornehmen lassen.“*

- § 14 (Messung von KWK-Strom und Nutzwärme) Satz 2 in Absatz 2 sollte geändert werden in: **„Bei der Belieferung der Letztverbraucher durch Dritte findet eine Verrechnung der Zählwerte über Unterzähler statt.“** Der folgende Halbsatz *„für die Unterzähler gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend“* ist unbedingt zu streichen, weil dies einen unverhältnismäßigen Aufwand für kleine und mittlere Betreiber bedeuten würde.

- In § 35 (Übergangsbestimmungen) Absatz 1 wurde die Gewährung eines Bestandsschutzes für Messsysteme in Kundenanlagen vergessen. Auch diesen gebührt ein vom Gesetzgeber zu garantierender Vertrauensschutz in getätigte Investitionen; auch wenn also § 14 Absatz 2 Satz 2 entgegen des obigen Vorschlags in der vom BMWi vorgeschlagenen Art und Weise geändert wird, muss zumindest § 4 Absatz 3b KWKG zu den Normen ergänzt werden, für die Bestandsschutz bestehen muss. Wir schlagen dazu folgende Formulierung vor: *„Bei bestehenden Versorgungskonstellationen auf Basis des Summenzählermodells bleiben Übertragungstechniken, Übertragungswege und Marktkommunikationen sowie die damit verbundenen Verfahren zulässig, welche unter Berücksichtigung der einschlägigen Standards und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik der Rechtslage und dem Stand der Technik bei Inbetriebnahme der Anlage entsprechen.“*

Anhang II: 3Mal3 Eckpunkte zur Stärkung der Energieeffizienzdienstleistungen.

Stand: 31.07.2014

Kontakt: **Martin Bornholdt**
Geschäftsführender Vorstand
Martin.bornholdt@deneff.org

Charlotte Ruhbaum
Managerin Energieeffizienz in der Industrie
Charlotte.ruhbaum@deneff.org

Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF)
Kirchstraße 21 – 10557 Berlin
Telefon: +49 (0) 30 36 40 97 01

Einleitende Bemerkungen:

Die Einsparung von Energie durch Energieeffizienz ist Bedingung für eine erfolgreiche Energiewende. Denn wirkungsvoller Klimaschutz, nachhaltige Wirtschaftsentwicklung, heimische Beschäftigung und geringere Belastung von Verbrauchern und Unternehmen durch steigende Energiekosten sind nicht zu erreichen, wenn die Energieeffizienzpotenziale nicht ausgeschöpft werden. Daher hat sich die Politik ambitionierte Energieeffizienzziele gesetzt.

Bei der Erfüllung dieser Ziele spielen Energiedienstleister eine zentrale Rolle, denn sie verfügen über professionelle Kompetenz, Effizienzpotenziale zu erfassen, entsprechende Maßnahmen zu identifizieren und effektiv umzusetzen. Sie reduzieren die Such- und Transaktionskosten sowie den Aufwand für die Umsetzung und den Betrieb optimaler Lösungen für den Anwender und tragen damit auch zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit von Effizienzmaßnahmen bei. Der Erfolg der Energiewende hängt daher auch wesentlich von einer positiven Entwicklung des Energiedienstleistungsmarktes ab.

Auf diesem Markt haben sich in Deutschland zahlreiche leistungsstarke Akteure bereits erfolgreich etabliert. Um jedoch die gesetzten politischen Ziele zu erreichen, ist eine deutlich dynamischere Marktentwicklung notwendig. Hierfür müssen die politischen Weichen richtig gestellt werden. Eine ganzheitliche Strategie ist vonnöten, deren Umsetzung von einem kontinuierlichen Evaluierungs- und Optimierungsprozess im Dialog mit den Marktteilnehmern begleitet wird. Nachfolgend werden 3mal3 mögliche Eckpunkte einer solchen Strategie dargestellt.

1. Diskriminierungen von Energieeffizienzdienstleistungen stoppen

Hintergrund:

Bei der Realisierung eines Energieeffizienzprojektes stehen Anwender vor der Entscheidung, ob sie das Projekt in Eigenregie oder mit Unterstützung eines professionellen Energiedienstleisters durchführen. Bestehende gesetzliche Regelungen verhindern in Teilen jedoch, dass Dienstleister überhaupt „auf Augenhöhe“ anbieten können, da sie oftmals gegenüber der Option „Eigenrealisierung“ benachteiligt sind.

Daher sollten die Rahmenbedingungen einer jeden Politikmaßnahme generell so gesetzt werden, dass für Endnutzer wie für Energiedienstleister die gleichen Kalkulations- und Durchführungsbedingungen gelten. Umsetzungsvorgaben wie auch Anreizstrukturen müssen für Energiedienstleister die gleichen sein wie für Selbstumsetzer und vornehmlich an Effizienzkriterien (z.B. Performance Indikatoren wie die Verbesserung von Emissionsfaktoren, Nutzungsgraden o.ä.) ausgerichtet werden.

Beispiele:

Beispiel	Aktuelle Situation	Anpassungsnotwendigkeit
Mietrecht	Erfolgt die Erneuerung einer Heizungsanlage in Eigenregie durch den Vermieter, kann er eine Modernisierungsumlage i.H.v. 11 % jährlich für mindestens zehn Jahre erheben. Führt ein Energiedienstleister diese Modernisierung durch, sieht das Mietrecht (§ 556 c BGB) zur Kostenumlage vor, dass die Umstellung „warmmietenneutral“ (i.S.v. betriebskostenneutral zum Umstellungszeitpunkt) zu erfolgen hat. Hierdurch werden Investitionen durch einen professionellen Contractor faktisch ausgeschlossen.	Die Umlage der Contracting-Entgelte sollte ermöglicht werden, wenn die Kosten für die Betriebsführung und die gelieferte Energie sinken, die Gesamtkosten der Wärmeversorgung jedoch für den Mieter um nicht mehr als 10 % steigen. Dies ist für den Mieter immer noch günstiger als die Umlage durch den Vermieter und die notwendigen und aus Klimaschutzsicht sinnvollen Investitionen können so refinanziert werden.
EEG	Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK), die bei produzierenden Unternehmen in Eigenregie betrieben werden, können nach aktuellem EEG-Entwurf weiterhin als Eigenstromprivileg in Teilen von einer Reduzierung der EEG-Umlage profitieren. Dieser Vorteil gilt nicht für Dienstleister, wenn diese Strom erzeugen und ortsidentisch an ihre Kunden liefern.	Im EEG sollte nicht unterschieden werden, wer die Stromerzeugungsanlage betreibt, sondern ob Erzeugung und Verbrauch ortsidentisch erfolgen. Damit soll Diskriminierung von Energiedienstleistern als wesentliche Kompetenzträger im Bereich Hocheffizienz-KWK beseitigt werden.
Kommunale Genehmigungspraxis:	Es gibt in einigen Bundesländern noch immer Rechtslagen, gemäß derer durch Dritte durchgeführte und finanzierte kommunale Energieeffizienzdienstleistungen als „kreditähnliche Rechtsgeschäfte“ eingestuft werden. Branchenübliche Finanzierungsinstrumente wie Forderungsverkauf (Forfaitierung) sind gar ganz ausgeschlossen.	Die Genehmigungspraxis in den einzelnen Bundesländern sollte vereinheitlicht und die kommunale Einzelgenehmigungspflicht abgeschafft werden. Einspar-Contracting (inkl. Forfaitierung) sollte als standardisierte Vergabeform etabliert, sowie eine Prüfpflicht hierzu in einer frühen Projektentwicklungsphase mit einer Verankerung in den einschlägigen Verwaltungsvorschriften eingeführt werden.

2. Zielgenaue Anreize für Energieeffizienzdienstleistungen setzen

Hintergrund:

Neben der Abschaffung von Diskriminierungen sind gezielte Anreize wesentliche Treiber einer positiven Entwicklung und Dynamisierung des Energiedienstleistungsmarktes. Energiedienstleister bringen durch ihr technisches Know-how und die Übernahme eines Performance-Risikos über die Projektlaufzeit in der Regel einen eindeutigen Energieeffizienz-Mehrwert gegenüber einer Eigenrealisierung. Für diese Risikoübernahme fehlen jedoch bisher geeignete Absicherungsinstrumente. Als „Effizienzversorger“ leisten Energiedienstleister einen wesentlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit und zur Kapazitätsentlastung. Es fehlen jedoch sinnvolle Mechanismen, wie beispielsweise steuerliche Begünstigungen oder Ausschreibungssysteme für die eingesparte Kilowattstunde (bzw. Kapazitäten), welche den Markt dynamisieren und diesem Beitrag Rechnung tragen.

Beispiele:

Beispiel	Aktuelle Situation	Anpassungsnotwendigkeit
Risikoabsicherung	In vielen Projekten übernehmen Energiedienstleister auch die Investitionskosten für Energieeffizienzlösungen. Damit tragen sie nicht nur technische, sondern vor allem auch Finanzierungsrisiken, was nicht ihrem Kerngeschäft entspricht und durch entsprechende Kapitalverfügbarkeit begrenzt wird. Eine Möglichkeit zur effektiven und vor allem günstigen Absicherung dieser Finanzierungsrisiken existiert nicht.	Absicherungsinstrumente müssen erprobt werden - von der staatlichen Ausfallbürgschaft für Contracting/EDL bis zur eigentümer- und generationenübergreifenden Objektbesicherung nach den Prinzipien des UK Green Deal.
Anreize bei Energie- und Stromsteuer	Im 2010 von der Bundesregierung verabschiedeten Energiekonzept wurde festgeschrieben, ein Contracting ab 2013 wieder steuerlich zu fördern, „wenn ambitionierte Energieeinsparvorgaben erfüllt werden“. In der Novelle des Energie- und Stromsteuergesetzes 2013 wurde dies jedoch nicht berücksichtigt. Auch das im Energiekonzept ebenfalls angekündigte Pilotvorhaben „Weiße Zertifikate“ wurde nie umgesetzt.	Die energiesteuerliche Begünstigung von Energieeinsparungen sollte umfangreich geprüft und umgesetzt werden. Ergänzend würden wettbewerbliche Ausschreibungssysteme für eingesparte Kilowattstunden, wie in der Schweiz oder in Vermont, den EDL-Markt signifikant beleben.
Anreize, EDL für Kapazitätsmechanismen zu nutzen	Durch Energiedienstleistungen vorangetriebene Effizienzmaßnahmen entlasten heute schon kostengünstig die Netze. Gezielte Energieeinsparungen zur richtigen Zeit am richtigen Ort und Regelkapazitäten wie KWK können einen großen Beitrag zum künftigen Kapazitätsmanagement leisten.	Der positive Effekt der Energieeffizienz sollte in zukünftigen Kapazitätsmodellen berücksichtigt und Energiedienstleister als „Effizienzversorger“ in diese Mechanismen einbezogen werden.

3. Transparenz und Qualität sichern – Energieeffizienz messbar machen

Hintergrund:

Der Energiedienstleistungsmarkt ist in vielen Bereichen durch fehlende Markttransparenz und damit einhergehend einer geringen Zahlungsbereitschaft der Nachfrager gekennzeichnet. Da Mehrwert, Eignung, Umfang und Qualität des „Vertrauensproduktes“ Energiedienstleistung für den Kunden nur schwer zu erfassen sind, besteht die Gefahr, dass sich der Kunde gegen die Inanspruchnahme einer Energiedienstleistung entscheidet. Gleichzeitig fehlt eine strukturierte Ausbildung zum Thema Energieeffizienz und Energiedienstleistungen, so dass sowohl bei potentiellen Multiplikatoren als auch bei Anwendern kein Bewusstsein über Anwendungsmöglichkeiten und Potenziale entsteht.

Beispiele:

Beispiel	Beschreibung	Anpassungsnotwendigkeit
Qualitätsstandards für unterschiedliche „Energieberatungen“	Da zahlreiche Akteure am Markt (Verbraucherzentralen bis hochspezialisierte Ingenieurbüros für Verfahrensoptimierung) sehr unterschiedliche Beratungsprodukte unter dem Label ‚Energieberatung‘ anbieten, fehlt dem Kunden eine eindeutige Orientierung, welche Leistung er jeweils erhält. Entsprechend gering ist die Zahlungsbereitschaft. Darüber hinaus bestehen keine hinreichenden Ausbildungsangebote, um den Anforderungen gerecht zu werden.	Um Markttransparenz zu schaffen, müssen Begrifflichkeiten definiert und einheitlich kommuniziert werden. Darüber hinaus müssen Qualitätsstandards einheitlich gesetzt und entsprechende eigene Ausbildungsangebote geschaffen werden. Zur Steigerung des Bewusstseins auf Anwenderseite sollten alle thematisch angrenzenden Studiengänge/ Ausbildungen (Bau, BWL, Maschinenbau etc.) das Thema Energieeffizienz in das Curriculum aufnehmen.
Qualitätskontrolle bei Energieberatungen	Bislang hat der teilweise aus Steuermitteln geförderte Energieberater keine ausreichenden Anreize, dass seine Empfehlungen tatsächlich umgesetzt werden bzw. die angebotenen Potenzialberechnungen auch wirklich realistisch umsetzbar sind.	Bei geförderten Energieberatungen sollte eine stringente Evaluierungspflicht eingeführt und damit erfasst werden, welche Maßnahmen mit welchem Erfolg umgesetzt wurden. Denkbar wären auch Bonuszahlungen an Energieberater, wenn Maßnahmen tatsächlich umgesetzt und prognostiziert wurden.
Messbarkeit von Energieverbrauch und Energieeffizienzsteigerungen	Eine regelmäßige und differenzierte Verbrauchsmessung ist notwendig, um Bewusstsein beim Verbraucher herzustellen. Gleichzeitig ist diese wesentliche Voraussetzung für Energiedienstleistungen mit Einspargarantien und den Nachweis der Qualität der Arbeit (Einsparungen). Bislang ist die Messpraxis bei Weitem nicht ausreichend.	Unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit (z.B. Beachtung Kundengröße) sollte ein zügiger Roll-Out von Smart-Metern erfolgen sowie eine unterjährige Verbrauchsmessung bei Wärme und ein zusätzlicher Wärmemengenzähler eingeführt werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass Schnittstellen zu Verbrauchsdaten (Strom/Wärme) für EDL zugänglich sind, um hierauf gesicherte Geschäftsmodelle aufbauen zu können. Die Smart-Meter Gateway-Administratoren sollten dabei durch klar definierte Prozesse gewährleisten, dass den Energiedienstleistern sichere, abrechnungsfeste Daten zur Verfügung stehen.